

Einkommensteuer: Übersichtsfall 1

1. Sachverhalt

Cornelia Schoenberg (geboren am 5.1.1965) und ihr Ehemann Dr. Theodor Schoenberg (geboren am 28.9.1963) leben zusammen mit ihren beiden Kindern in Mainz. Ihr Sohn wurde am 2.1.1990 geboren, die Tochter am 23.2.1992. Beide Kinder gehen in Mainz zur Schule. Die Ehegatten Schoenberg gehören keiner Religionsgemeinschaft an.

Frau Schoenberg betreibt zwei selbständige Einzelhandelsbetriebe für Reformwaren („Reformhäuser“) in Mainz und Bad Kreuznach. Für den Betrieb in Mainz wurde für das Geschäftsjahr 2007 (= Kalenderjahr) ein Gewinn von 75.000 € ermittelt. Der neu gegründete Betrieb in Bad Kreuznach hatte hohe Anlaufaufwendungen (z.B. für Werbung) zu tragen und erwirtschaftete im Jahr 2007 einen Verlust von 60.000 €.

Herr Dr. Schoenberg ist Lehrer für alte Sprachen (Altgriechisch und Latein) an einem städtischen Gymnasium in Mainz. Er ist dort im Beamtenverhältnis beschäftigt. Sein Bruttogehalt beläuft sich im Jahr 2007 auf 60.000 €.

Neben seiner Tätigkeit als Gymnasiallehrer hat Herr Dr. Schoenberg freiwillig einen Lehrauftrag an der Johannes Gutenberg Universität, Mainz, übernommen. Er hält dort Sprachkurse für das Fach Latein für Studierende der Geschichte und der Theologie ab. Die Lehrbeauftragten stehen in keinem Dienstverhältnis zur Universität. Im Jahr 2007 erzielt er aus dieser Tätigkeit Honorareinnahmen von 2.500 €.

Aufgrund einer Erbschaft verfügt Frau Schoenberg über ein größeres in Aktien angelegtes Vermögen. Die Wertpapiere hält sie in Girosammelverwahrung bei der Wild-West Bank AG, Heide. Das kontoführende Kreditinstitut schreibt ihr im Jahr 2007 aus Dividendenzahlungen inländischer Aktiengesellschaften Beträge von insgesamt 7.500 € gut. Einen Freistellungsauftrag hatten die Eheleute Dr. Schoenberg dem Kreditinstitut nicht erteilt. Die zugehörigen Werbungskosten beliefen sich auf 300 €.

Abzugsfähige Sonderausgaben machen die Eheleute Dr. Schoenberg für das Jahr 2007 in Höhe von 22.000 € geltend.

Aus Sorge über die zunehmende Verbreitung von Anglizismen in der deutschen Sprache ist Herr Dr. Schoenberg dem VDS Verein Deutsche Sprache e.V. beigetreten. Der Verein ist vom Finanzamt Dortmund-Hörde als gemeinnützig anerkannt. Im Dezember 2007 zog der Verein den Jahresbeitrag in Höhe von 100 € per Lastschrift vom Girokonto Dr. Schoenbergs ein.

2. Aufgaben

Für die Ehegatten Dr. Theodor und Cornelia Schoenberg sind den Veranlagungszeitraum 2007 betreffend zu ermitteln:

1. das zu versteuernde Einkommen,
2. die tarifliche Einkommensteuer und
3. die festzusetzende Einkommensteuer.

Die Lösungen sind mit einem kurzen Hinweis auf die einschlägigen Rechtsnormen zu begründen. Aus Vereinfachungsgründen sind die Auswirkungen des SolZG außer Acht zu lassen. Erforderliche Bescheinigungen gelten als erteilt.

3. Lösungshinweise

Aufgrund ihres Wohnsitzes in Mainz sind die Eheleute Dr. Schoenberg unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Ihre beiden leiblichen Kinder sind bei ihnen steuerlich zu berücksichtigen, da sie jeweils das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Den Eheleuten stehen

für beide Kinder die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG zu. Es findet eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer statt. Zur Anwendung kommt der Splitting-Tarif.

	Stpfl. €	Ehegatte €
Gewinn aus Gewerbebetrieb		
Gewinn Betrieb Mainz		75.000
Verlust Betrieb Bad Kreuznach		<u>./. 60.000</u>
		15.000
Gewinn aus selbständiger Arbeit		
Betriebseinnahmen Lehrauftrag	2.500	
Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG	<u>./. 2.100</u>	
	400	
Überschuss nichtselbständige Arbeit		
Einnahme Arbeitslohn	60.000	
Werbungskosten § 9a Nr. 1 Buchst. a EStG	<u>./. 920</u>	
	59.080	
Überschuss Kapitalvermögen		
Einnahmen		
Gutschrift auf dem Konto		7.500
Kapitalertragsteuer		<u>1.875</u>
Einnahmen aus Kapitalvermögen		9.375
Davon besteuert nach § 3 Nr. 40 Buchst. d EStG (9.375 € / 2)		4.687
Werbungskosten (300 € / 2) § 3c Abs. 2 EStG		<u>./. 150</u>
Sparer-Freibetrag § 20 Abs. 4 EStG		<u>./. 1.500</u>
		3.037
gemeinsame Summe = Gesamtbetrag der Einkünfte		77.517
Sonderausgaben lt. Sachverhalt		<u>./. 22.000</u>
Spende § 10b Abs. 1 EStG		<u>./. 100</u>
Einkommen		55.417
Freibeträge für 2 Kinder § 32 Abs. 6 EStG		<u>./. 11.616</u>
Zu versteuerndes Einkommen		43.801
Tarifliche Einkommensteuer auf 55.417 €		10.178
Tarifliche Einkommensteuer auf 43.801 €		<u>6.752</u>
Steuerlicher Vorteil aus den Kinderfreibeträgen		3.426
Kindergeld für 2 Kinder		3.696

Die Günstigerprüfung zeigt, dass der Bezug von Kindergeld zum höheren Vorteil für die Eheleute Dr. Schoenberg führt. Die Einkommensteuer wird in Höhe von 10.178 € festgesetzt.

Grundlagen der Steuerlehre

Prüfungsrelevantes Wissen zum Steuerrecht
verständlich und praxisgerecht. Mit ergänzendem
Übungsteil kostenlos im Internet

Beeck, V.

2007, XII, 147 S. Mit Online-Extras., Softcover

ISBN: 978-3-8349-0035-7